



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (210)

Eheliche Pflichten – Teil 2

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die eheliche Lebensgemeinschaft eine Partnerschaft gleichen Rechts und gleicher Pflichten mit besonderen Anforderungen auf gegenseitige Rücksichtnahme und Selbstdisziplin, auf Mitsprache und Mitentscheidung. Bereits diese bedeutungsschwangere Gesetzesbegründung verdeutlicht, dass man das Eheversprechen nicht auf die leichte Schulter nehmen sollte.

Denn aus der Ehe ergibt sich für die Beteiligten unter anderem die Pflicht zum Schutz und Beistand, zur Rücksichtnahme und zur Sorge für gemeinsame Kinder. Die Pflicht zur Rücksichtnahme gebietet es beispielsweise, dem Partner die familiäre Verbundenheit zu den Verwandten, insbesondere auch Kindern aus früheren Ehen, zu belassen. Der fremde Nachwuchs darf daher nicht „geschnitten“ werden. Nach einer älteren Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart verstoßen Beschimpfungen der Verwandten des Partners gegen diese Pflicht. Apropos Nachwuchs: Während früher das Wesen der Ehe als Geschlechtsgemeinschaft auf Zeugung und Empfängnis von Kindern angelegt war, ist dies heute nicht mehr zwingende Voraussetzung. Denn auch eine kinderlose Ehe – ob gewollt oder unfreiwillig – stellt eine vollwertige eheliche Lebensgemeinschaft dar. Was die Familienplanung angeht, sind die Ehegatten daher zu nichts verpflichtet.

Mit dem Eheversprechen erklären die Partner zugleich, sich bis an ihr Lebensende gegenseitig treu zu bleiben. Die Treuepflicht, die sich insbesondere auch im sexuellen Bereich auswirkt, ist Wesensmerkmal der bürgerlichen Ehe. Die Treuepflicht ist auch nach Abschaffung des Ehebruchs als Scheidungstatbestand zwingend. Nach Auffassung des OLG Stuttgart wird die Verbindlichkeit der Verpflichtung zur ehelichen Treue ebenso nicht dadurch in Frage gestellt, dass mit zunehmender Häufigkeit dagegen verstoßen wird. Auch wenn der Ehebruch – von der einen oder anderen Person – als Kavaliersdelikt abgetan wird, kann sich ein auf Dauer angelegtes, außereheliches Verhältnis durchaus später negativ auf etwaige Unterhaltsansprüche auswirken.

Ein heißes Eisen stellt zudem die Geschlechtsgemeinschaft unter den Ehepartnern dar. Denn unter den Juristen ist heftig umstritten, ob die Ehe dem Gatten ein Recht zur Geschlechtsgemeinschaft gibt bzw. den anderen zur Gewährung verpflichtet. So wird die Ansicht vertreten, dass es nicht Aufgabe des Gesetzes sein kann, die Gatten gegen ihrer beider Willen zur geschlechtlichen Hingabe zu verpflichten. Dieser Streit ist jedoch eher theoretischer Natur, da Fragen der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft und der Familienplanung

ohnehin nicht justizierbar und daher nicht einklagbar sind. Wäre eine Herstellungsklage demgegenüber möglich und auch vollstreckbar, wäre der Gerichtsvollzieher bei der Durchsetzung eines derartigen Urteils sicherlich etwas „überfordert“. In einem anderen Zusammenhang hatte sich der Bundesgerichtshof jedenfalls im Jahre 1966 in einer äußersten grotesken Rechtsstreitigkeit mit dieser Materie befassen müssen. Vorliegend hatte ein Herr die Scheidung von seiner Ehefrau verlangt. Die Zerrüttung der Ehe sei – so sein Vortrag – aus der Einstellung der Beklagten zum ehelichen Verkehr entstanden. Sie habe ihm erklärt, sie empfände nichts beim Geschlechtsverkehr und sei imstande dabei Zeitung zu lesen. Der eheliche Verkehr sei eine reine Schweinerei. Seine Ehefrau gebe ihm lieber Geld fürs Bordell. Sie wolle auch nicht mit einem dicken Bauch herumlaufen. Mit Kindern wüsste sie gar nichts anzufangen. Die Beklagte – der Scheidungswillige weiter – habe sich beim ehelichen Verkehr entsprechend verhalten. Die obersten Richter konnten die mangelnde „Begeisterungsfähigkeit“ der Betreffenden auch nicht nachvollziehen und bewerteten deren Einstellung zur ehelichen Beiwohnung als nicht akzeptabel. Nach Auffassung des Gerichts genüge die Frau ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen lasse. Wenn es ihr aufgrund ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen, zu denen die Unwissenheit der Eheleute gehören könne, versagt bleibe, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordere die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbiete es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen. Denn erfahrungsgemäß vermöge sich der Partner, der im ehelichen Verkehr seine natürliche und legitime Befriedigung suche, auf die Dauer kaum jemals mit der bloßen Triebstillung zu begnügen, ohne davon berührt zu werden, was der andere dabei empfinde. Dass dieses patriarchische Urteil zu einem Umdenken in deutschen Schlafzimmern geführt hatte, kann wohl nicht ernsthaft angenommen werden. Ebenso wäre es wohl vermessen zu behaupten, dass die gegenständliche Rechtsansicht quasi Wegbereiter für den vorgetäuschten Orgasmus gewesen war!

Auch wenn manche ehelichen Angelegenheiten nicht justizierbar sind, sollte man sich die Worte von Johann Wolfgang von Goethe in Erinnerung rufen, der sinniert hatte: Im Ehestand muss man sich hin und wieder streiten, sonst erfährt man ja nichts voneinander!

**Rechtsanwälte
Heberer & Coll.**

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

**Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe**

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de